

Anmeldung der Schulanfänger



Bild: SenBJW

Liebe Eltern, die Anmeldung Ihres Kindes zur Schule ist der erste Schritt zu einem neuen und aufregenden Weg: Wenn **Ihr Kind im Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014 geboren ist**, wird es im Jahr 2020 eingeschult.

Schulanmeldung - So geht's!



Bild: SenBJF

In der Broschüre “Schulanmeldung – so geht’s!” finden Sie alle Informationen und Tipps, die Sie für die Schulanmeldung Ihres Kindes wissen müssen. Wir haben für Sie nützliche Hinweise zum Anmeldeverfahren, zur Möglichkeit der späteren Einschulung und zur ergänzenden Förderung und Betreuung (Hort) zusammengestellt.

Außerdem finden Sie in der Broschüre eine Liste der Schulen mit speziellen Angeboten – mit musikalischer, künstlerischer, sportlicher oder sprachlicher Ausrichtung. Nehmen Sie sich Zeit und informieren Sie sich.

- [Broschüre zur Schulanmeldung](#)

Wann und wo müssen Sie Ihr Kind anmelden?

Bitte melden Sie Ihr schulpflichtiges Kind in der Zeit vom **19. September bis 2. Oktober 2019** in der [für Sie zuständigen Grundschule](#) an.

Diese ist in der Regel die Ihrer Wohnung nächstgelegene öffentliche Grundschule und wird Ihnen von Ihrem Bezirksschulamt mitgeteilt. Sie sind zur Schulanmeldung gesetzlich verpflichtet.

- [Plakat zur Schulanmeldung](#)

Unterlagen für die Schulanmeldung

Eine Schulanmeldung ist nur bei Vorlage folgender Unterlagen möglich:

- Ihre eigenen Personalpapiere
- Geburtsurkunde des Kindes
- sonstige Personalpapiere Ihres Kindes

Aufnahme in eine andere Schule

Auch wenn Sie eine andere Schule für Ihr Kind wünschen, melden Sie Ihr Kind zunächst in der zuständigen Schule an. Dort beantragen Sie schriftlich die Aufnahme in eine andere Schule und geben die Gründe für Ihren Wunsch an. Dies gilt auch dann, wenn Sie für Ihr Kind den Besuch einer Privatschule planen. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn freie Plätze an der gewünschten Schule vorhanden sind.

Wenn die zuständige Schule eine gebundene Ganztagschule ist und Sie dieses pädagogische Angebot für Ihr Kind nicht wünschen, wird es an einer offenen Ganztagschule aufgenommen.

Vorzeitige Aufnahme in die Schule

Wenn Ihr Kind im Zeitraum vom **1. Oktober 2014 bis 31. März 2015** geboren ist, können Sie bei der Anmeldung die vorzeitige Aufnahme in die Schule beantragen. Eine vorzeitige Aufnahme ist möglich, wenn Ihr Kind keinen Sprachförderbedarf hat. Über Ihren Antrag entscheidet die Schulaufsicht.

Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht

Sie können die Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht für ein Jahr beantragen, wenn der Entwicklungsstand Ihres Kindes eine bessere Förderung in einer Kindertagesstätte erwarten lässt. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Stellungnahme der Kita bei. Hierfür muss bis Februar 2020 eine schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes erfolgen.

Eine Zurückstellung ist nur einmal möglich und nach Beginn des Schulbesuchs ausgeschlossen. Über Ihren Antrag entscheidet die Schulaufsicht. Sie berücksichtigt dabei die Stellungnahme der Kita und das Gutachten des Schularztes oder ggf. des [SIBUZ](#) (Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum).

Die Zurückstellung wird nur genehmigt, wenn an Stelle des Schulbesuchs eine entsprechende Förderung in einer Kita erfolgt. Sie können sich bei der Schulaufsicht Ihres Bezirks beraten lassen.

Anmeldung zur ergänzenden Förderung und Betreuung

Die ergänzende Förderung und Betreuung (Hort) Ihres Kindes in der Ganztagsgrundschule beantragen Sie bitte bei der Anmeldung zur Schule. Die Formulare erhalten Sie in der Schule, im Jugendamt oder online unter www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/.

Der Antrag wird vom Jugendamt bearbeitet und muss dort spätestens drei Monate vor dem Beginn des Schuljahrs eingehen. Ihr Kind kann von 13:30 bis 16:00 Uhr an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilnehmen, ohne dass Sie dafür einen Bedarf nachweisen müssen. Für die Zeiten vor dem Unterrichtsbeginn und nach 16:00 Uhr prüft das Jugendamt Ihren Bedarf. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag einen Nachweis über diesen Bedarf (z. B. Berufstätigkeit oder -ausbildung) bei.

Die ergänzende Förderung und Betreuung ist für Sie in den ersten zwei Schuljahren kostenfrei.

Nach der Anmeldung

Ihr Kind wird durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst schulärztlich untersucht. Bei der Schulanmeldung erfahren Sie, wie der Termin für die Untersuchung mit Ihnen vereinbart wird.

Die Schulplätze vergibt das Schulamt Ihres Bezirks. In Einzelfällen kann es aus organisatorischen Gründen leider erforderlich sein, dass Ihr Kind in einer anderen Grundschule als der, in der Sie es angemeldet haben, aufgenommen wird. Das Schulamt informiert Sie darüber schriftlich.

Haben Sie einen Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung gestellt, erhalten Sie vom Jugendamt einen Bedarfsbescheid. Danach schließen Sie einen Betreuungsvertrag mit dem Jugendamt, einem Träger der freien Jugendhilfe oder einer Privatschule ab.

Schulbeginn

Die Einschulungsfeier findet in der Regel am Samstag, dem **15. August 2020**, statt. Der reguläre Unterricht beginnt für Ihr Kind dann am Montag, dem **17. August 2020**.

Die ergänzende Förderung und Betreuung (Hort) kann Ihr Kind bereits vor Unterrichtsbeginn **ab 1. August 2020** wahrnehmen. Sollte für die Ferienzeit eine abweichende Regelung getroffen worden sein, teilt Ihnen Ihre Schule mit, wo Ihr Kind betreut wird.

Wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt und viel Freude und Erfolg beim Lernen in der Schule.